

Erläuterungen:

1. Ausgangssituation

Der Wechsel auf Ebene der Abteilungs- und Amtsleitung war für das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises Anlass für eine Bestandsaufnahme mit Blick auf Selbstverständnis und Wirkungsgrad von Prüfung.

Aufgrund seiner Sonderstellung innerhalb der Verwaltung als „Hilfsorgan des Kreistages“ hat das Prüfungsamt Grundlage und Maßstab für zukünftiges Handeln in einem Leitbild festgelegt, das als Anhang beigefügt und Ausgangspunkt für die unter Ziffer 2 näher beschriebene weitere Ausrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung ist.

Ergänzend zu den konzeptionellen Ausführungen konkretisiert der unter TOP 3 vorgelegte Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung mit Blick auf Stellung, Rechte und Befugnisse des Prüfungsamtes, wie es in der kommunalen Praxis durchaus üblich ist.

Neben den rechtlichen Vorgaben für die gesetzlichen Prüfungshandlungen verfügt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises über keine schriftliche Grundlage für seine Prüftätigkeit. Die Rechnungsprüfungsordnung übernimmt so eine wichtige Informationsfunktion, sorgt für einen transparenten Prüfungsablauf und trägt zudem dazu bei, die Akzeptanz der Prüfungshandlungen in der Verwaltung zu erhöhen.

2. Ziele / Aufgaben / Prüfungsmaßstäbe

2a. aktuell:

Die in der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 53 Kreisordnung NRW zugewiesenen Aufgaben der Finanz- und Verwaltungskontrolle sind gesetzlich definiert.

Dabei ist die örtliche Rechnungsprüfung bislang so aufgestellt, dass die Überprüfung des Verwaltungshandelns ex post mit Blick auf die ordnungsgemäße und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung erfolgt.

Aufgabenschwerpunkte und Prüfungsmaßstäbe sind dabei bisher stark geprägt von:

- Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung
- Einzelfallprüfung
- Kontrollfunktion

verbunden mit der Beurteilung bereits abgeschlossener Verwaltungsvorgänge.

2b: zukünftige Ausrichtung:

Die örtliche Rechnungsprüfung ist zentrales Element der öffentlichen Finanzkontrolle. Entsprechend sollten Politik und Verwaltung aus den Ergebnissen der Prüfung als Instrument der unabhängigen Steuerungsunterstützung einen Mehrwert für ihre Entscheidungen ableiten, um Verwaltungshandeln weiter zu optimieren.

Neben der notwendigen Sachprüfung entwickelt die örtliche Rechnungsprüfung in Zukunft den Ansatz einer begleitenden Prüfung incl. Beratung weiter mit dem Ziel, auch Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken, um Fehlentwicklungen zeitnah zu erkennen und so zu einer Optimierung des Verwaltungshandelns beizutragen.

Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Wenngleich bereits der Rechtmäßigkeitsgrundsatz auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Gemeindeordnung NRW impliziert, ist sowohl die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit als auch auf Zweckmäßigkeit in § 103 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW als besonderer Beispielsfall der Aufgabenübertragung auf die örtliche Rechnungsprüfung genannt.

Es ist daher angezeigt, diese Prüfungsmaßstäbe besonders anzuführen, zumal die Abkehr von der Kameralistik zu einer betriebswirtschaftlich orientierten Verwaltungsbuchführung bei der örtlichen Rechnungsprüfung beide Aspekte vermehrt in den Focus stellt.

Der Einsatz von ADV-Verfahren hat zu stabileren und geordneten Abläufen geführt. Die Relevanz der klassischen Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Belegprüfung, formale Prüfung) nimmt ab.

Die o.a. Ausrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung führt daher zu einer stärkeren Wahrnehmung von Prozessprüfungen incl. Prüfung des Internen Kontrollsystems – IKS.

Prüfungsmethoden werden langfristig erweitert werden um:

- System- und Geschäftsablaufprüfung
- Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung

Das Prüfungsamt entwickelt sich in Richtung einer „funktionalen Innenrevision“ (ohne den Entscheidungsspielraum des zuständigen Fachbereichs einzuengen, da das Prüfungsamt keine Weisungskompetenz hat).

Es wird empfohlen, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises der örtlichen Rechnungsprüfung im vorstehenden Sinne eine erweiterte Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überträgt (vgl. dazu auch TOP.3.).

Dabei bleibt die grundsätzliche Verantwortung des Amtes 10 - Zentrale Steuerungsunterstützung - für Organisations-, Ablaufprüfung sowie –beratung und –steuerung unberührt.

3. Personalausstattung und Qualifikation

Die zuvor beschriebene Weiterentwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung **steht unter dem Vorbehalt personeller Ressourcen vor dem Hintergrund der Finanzlage des Kreises.**

Wie alle Bereiche, hat auch das Prüfungsamt wegen der Konsolidierungsanstrengungen des Kreises in den letzten Jahre Personaleinsparungen erbracht. Der aktuelle Personalbestand des Prüfungsamtes beschränkt den Aufgabenrahmen der zu erledigenden Pflichtaufgaben.

Prüffelder, -zeit, -frequenz, -methodik, sowie steigender Bedarf an Sonderprüfungen haben Einfluss auf die Personalausstattung des Prüfungsamtes.

Ziel der Personalentwicklungsplanung sollte zudem ein qualitätssichernder Ansatz sein, um entsprechend den Erfordernissen der Verwaltungssteuerung das Aufgabenspektrum der örtlichen Rechnungsprüfung langfristig wie zuvor beschrieben weiter zu entwickeln.

Dabei empfiehlt sich eine Abkehr von dem bisherigen Generalistenansatz hin zu einer fachlichen Personalstruktur mit verbesserter Methodenkompetenz, um über das Gesamtpotential an Wissensbreite den Aufgabenkatalog des Prüfungsamtes abzudecken.

Im Auftrag

gez. Böker

Anhang:
Leitbild